Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 97. Dienstags, den 6. November 1838.

Würtembergisches Gesetz gegen den Nachdruck.

Correspondenz.

Stuttgart, den 26. October 1838. Unsere gestrigen Zeitungen bringen nun Promulgation des Gesetzes gegen den Nachdruck, gegeben am 17. October, wie solches schon in Nr. 62 des Börsenblattes abgedruckt steht; ferner noch eine Verfügung, in Betreff der Vollziehung dieses Gesetzes, also lautend:

Verfügung hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Oct., betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck.

Hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Oct. d. J., betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck, wird hiedurch in Gemäßheit höchster Entschließung vom gleichen Tage Folgendes verfügt: A. Zu Art. 1 des Gesetzes. §. 1. Als Vervielfältigung eines künstlerischen Erzeugnisses im Sinne des Art. 1 des Gesetzes sind: 1) Nachbildungen von Werken zeichnender Kunst in plastischer Form oder von plastischen Werken durch zeichnende Kunst, desgleichen 2) Darstellungen nach einem Originale mit Veränderungen des letztern, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunsterzeugnisse angesprochen werden können, nicht zu betrachten. §. 2. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren in der Aufeinanderfolge der einzelnen Bände oder Hefte eines in Abtheilungen herauskommenden Werks werden in Hinsicht auf die Berechnung der Schutzdauer gegen den Nachdruck (Gesetz Art. 1. Absatz 3)*) die bis zum Anfange dieses mehr als dreijährigen Zeitraums erschienenen Bände oder Hefte als ein für sich bestehendes Werk betrachtet, und die später erscheinende neue Folge von Bänden oder Heften wird als ein neues Werk behandelt. B. Zu Art. 2 des Gesetzes. §. 3. Die Bezirkspolizeistellen haben das Gesetz vom 17. October d. J. unmittelbar nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und Händlern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stukkatoren und sonstigen die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Acte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Vorlegung der bereits veranstalteten Nachdrücke oder Nachbildungen zur Stempelung zu laufen beginnt. Außerdem ist für das gehörige Bekanntwerden des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derselben in den Local- und Bezirks-Intelligenzblättern zu sorgen. §. 4. Bei dem in vorstehendem §. 3. angeordneten Eröffnungsact sind die Personen, welche von der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes Gebrauch zu machen im Falle sich befinden, zur vorläufigen Anzeige der Werke, von welchen sie bereits vollendete Nachdrücke oder unter das Gesetz fallende Nachbildungen besitzen oder aber dergleichen veranstaltet haben, so wie in letzterem Falle zur Anzeige, wie weit die Veranstaltung bereits gediehen sei, aufzufordern. Diese vorläufige Anzeige genügt indeß nicht zur Wahrung der von dem Gesetze anberaumten dreißigtägigen Frist, vielmehr müssen innerhalb der letztern dem Bezirks-Polizeiamte die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits fertig vorgelegenen Exemplare des Nachdrucks oder der Nachbildung, beziehungsweise die im gedachten Zeitpunkte

*) Dieser Absatz 3. ist in das provisorische Gesetz noch eingeschoben. A. d. C.